

Zwischen der

Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DEN RÜCKERSATZ VON WEITERBILDUNGSKOSTEN (ART. XVI BUCHSTABE B KV AUTOBUSSE)

getroffen:

1. Der Arbeitnehmer besucht folgende Weiterbildungsveranstaltung im Sinn der „Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung“ (GWB-VO):

⇒ **Durchgehender Gesamtkurs** (35 Stunden in durchgehendem Kursblock)

von..... bis

Kursveranstalter.....

Kursort

⇒ **Teilkurs** im Ausmaß von Stunden (mindestens 7 Stunden)

von..... bis

Kursveranstalter.....

Kursort

2. Gemäß Artikel XVI des Bundeskollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben trägt der Arbeitgeber unter der Voraussetzung der vollständigen Absolvierung der unter Punkt 1 genannten Weiterbildungsveranstaltung die Kosten der in Punkt 1. genannten Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von
€

3. Weiters trägt der Arbeitgeber gemäß Artikel XVI des Bundeskollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben auch die Kosten der Fortzahlung des Entgelts für den Zeitraum des Besuches der jeweiligen Ausbildungseinheit gemäß § 14c Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelVG)/§ 44 c Kraftfahrlineiengesetz (KfLG) in Verbindung mit der GWB-Verordnung vom 02.05.2008 § 12 Ziffer 2 (= 35 Stunden in 5 Jahren für D95). Für die

Dauer des Besuchs der jeweiligen Ausbildungseinheit ist der Arbeitnehmer von der arbeitsvertraglichen Dienstleistung freigestellt.

4. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass durch die vorgesehene Weiterbildung dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt werden, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.

5. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 4 Jahren nach absolvierter Weiterbildung durch

- unberechtigten vorzeitigen Austritt,
- berechtigte Entlassung,
- Kündigung durch den Arbeitnehmer oder
- einvernehmliche Auflösung,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber gemäß Punkt 2 und 3 getragenen Kosten der Weiterbildungsveranstaltung in der Höhe von € zurückzuzahlen.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung berechnet sich anteilig für jeden zurückgelegten Monat vom Zeitpunkt der Beendigung der Weiterbildung bis zum Ende der 4-jährigen Bindungsdauer. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich daher anteilig um die nach Absolvierung der geförderten Weiterbildung in der Bindungsdauer zurückgelegten Dienstzeit.

6. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 4 Jahren nach absolvierter Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

....., am

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Hinweis: Alle Angaben in diesem Muster erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!